S 191 AS 5526/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	L 1 AS 1203/22 B ER PKH
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnungsgrund – fehlender Kontakt
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 191 AS 5526/22 ER
Datum	20.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AS 1202/22 B ER
Datum	01.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. Dezember 2022 wird geÃ¤ndert.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren bewilligt unter Beiordnung von Rechtsanwalt MK, Fstr. , B. Im Ãœbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Antragsgegner hat den Antragstellern die HÃ¤lfte der ihnen in beiden Instanzen entstandenen Kosten zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Die Beschwerde des Antragstellers zu 2 in der Sache hat sich durch dessen entsprechende ErklÃ¤rung im Schriftsatz vom 3. Januar 2023 erledigt.

Die verbleibende zulÃ¤ssige Sachbeschwerde der Antragstellerin zu 1 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. Dezember 2022 hat keinen Erfolg.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung, den Antragsgegner zu verpflichten, ihr fÃ¼r den Zeitraum 7. November 2022 bis 28. Februar 2023 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vorlÃ¤ufig zu bewilligen und auszubezahlen, liegen nicht vor.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zulÃ¤ssig, wenn andernfalls die Gefahr besteht, dass ein Recht des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. GemÃ¤ÃŸ Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung sind das Bestehen eines Anordnungsanspruches und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Der Anordnungsanspruch bezieht sich dabei auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Anordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begrÃ¼nden sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i. V. m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

Â

Hier fehlt es an einem Anordnungsgrund. Die Notwendigkeit einer dringlichen Entscheidung ist nicht glaubhaft gemacht.

Â

FÃ¼r die Vergangenheit sind Leistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes grundsÃ¤tzlich nicht zuzusprechen.

FÃ¼r eine Ausnahme ist hier nichts vorgetragen oder ersichtlich.

Aus dem Umstand, dass offenbar aktuell gar kein Kontakt mehr zwischen dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der Antragstellerin und dieser selbst besteht â€“ auf die

explizite Nachfrage des Senats ist keine positive Antwort erfolgt -, kann gefolgert werden, dass generell eine aktuelle Dringlichkeit nicht besteht. Die KlÃ¤rung etwaiger AnsprÃ¼che der Antragstellerin kann vielmehr dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Â

FÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren war allerdings die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe auszusprechen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 114 Satz 1, 115, 119 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung erfÃ¼llt waren.

Nach den genannten Vorschriften ist die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe davon abhÃ¤ngig, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten soll zwar nicht dazu fÃ¼hren, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Prozesskostenhilfe darf deswegen nur verweigert werden, wenn die Klage vÃ¶llig aussichtslos ist oder ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine Entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2005 â€“ 1 BvR 175/05 â€“ NJW 2005, 3849 mit Bezug u. a. auf BVerfGE 81, 347, 357f).

Hier waren die Erfolgschancen wÃ¤hrend des erstinstanzlichen Verfahrens nicht nur entfernt. Der Antragsgegner geht mittlerweile selbst von einem Anspruch des Antragstellers zu 2 auf Leistungen nach dem SGB II aus. Im Ãœbrigen wird auf das Senatsschreiben vom 18. Januar 2023 verwiesen.

Â

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt die teilweise Klaglosstellung durch den Antragsgegner.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 14.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024